

Nr.: BV-018/2015

(2. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

07.04.2015
20.05.2015
aktuelle Fassung vom: 12.06.2015

Büro für
Ratsangelegenheiten
Schüller, Nicole
Tel.: 03491 421-374
Aktz.:
Bezug: BV-058/2014

Beschlussvorlage

Nummer BV-018/2015

Betreff :

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse
sowie für die Ortschaftsräte

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der neu gewählte Stadtrat muss sich gemäß § 51 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit seiner Mitglieder geben.

Mit Beschluss-Nr. I/17-1-14 beschloss der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg die Fortgeltung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Ortschaftsräte der Lutherstadt Wittenberg vom 25.03.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.12.2010 bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung.

Die Erstellung einer Synopse ist aufgrund der umfassenden Änderungen nicht möglich. Die Erarbeitung des Entwurfes der Geschäftsordnung erfolgte in einem langen Prozess der Diskussion, des Austausches und unter Beteiligung der Arbeitsgruppe „Hauptsatzung und Geschäftsordnung“ sowie einzelner Fraktionen.

II. Beschlussgegenstand

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

§ 1 Einberufung, Einladung und Teilnahme

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung und die Aufnahme einer Formulierung in Bezug auf die Elektronische Ratsarbeit.

§ 2 Tagesordnung

Im Abs. 2 wurde die Frist für Anträge zur Tagesordnung gestrichen. Anträge zur Tagesordnung können durch die Stadtratsmitglieder und Fraktionen jederzeit gestellt werden. Sie werden auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Stadtratssitzung im Einvernehmen mit dem Stadtratsvorsitzenden und dem Oberbürgermeister gesetzt.

Abs. 3 regelt die Möglichkeit nach erfolgter Einladung die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung zu erweitern. Dies setzt aber voraus, dass alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und niemand der Erweiterung widerspricht. In der alten Fassung der Geschäftsordnung war eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

Es erfolgte eine sprachliche Neufassung. In den Absätzen 3 und 4 wurden Regelungen zu Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien aufgenommen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Verweis auf die Rechtsgrundlage im KVG wurde aktualisiert. Der Katalog zum Ausschluss der Öffentlichkeit würde gekürzt.

§ 5 Sitzungsleitung und Verlauf

Der ehemalige § 5 Absatz 1 entfällt, da die Regelung zur Feststellung der Beschlussfähigkeit in § 55 Absatz 1 KVG LSA enthalten ist. Des Weiteren erfolgte eine sprachliche Neufassung des § 5.

§ 5 Abs. 3 Ziff. 8 wurde in Abstimmung mit den Ortsbürgermeistern in der Gesprächsrunde am 23.04.2015 ergänzt.

Der Punkt lautet nun wie folgt: Informationen des Vorsitzenden, aus den Ausschüssen und Fraktionen sowie der Ortsbürgermeister.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Der § 6 Absatz 1 der alten Geschäftsordnung entfällt, da die Regelungen zur Einwohnerfragestunde in den §§ 14 und 19 der Neufassung der Hauptsatzung enthalten sind.

§ 7 Anfragen

Die Absätze 2 und 3 des ehemaligen § 7 der Geschäftsordnung wurden gestrichen. Auf eine Einschränkung zur Abgabe von schriftlichen Anfragen vor der Stadtratssitzung sowie zur Redezeit zu Anfragen im Stadtrat wurde verzichtet.

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

Die Redezeiten im Absatz 4 (ehemals Absatz 5) wurden reduziert. Zukünftig ist **grundsätzlich** für die Begründung eines Antrages eine Redezeit von 5 Minuten vorgesehen, für übrige Redebeiträge eine Redezeit von 3 Minuten. **Die Vorsitzende des Stadtrates kann nach zweimaliger Ermahnung eines Stadratsmitgliedes, welches die zulässige Redezeit überschreitet, diesem das Wort entziehen.**

Um dem Gebot einer effektiven und qualitativen Ratsarbeit Rechnung tragen zu können, wurde Abs. 5 neu eingefügt. Der Vorsitzende des Stadtrates kann dem Stadtrat bei einer zu erwartenden umfangreichen Erörterungen der Sach- oder Rechtslage eines Sitzungsgegenstandes empfehlen, den Fraktionen und fraktionslosen Stadratsmitgliedern Redezeiten entsprechend der Anlage 1 der Geschäftsordnung einzuräumen. Die Zuteilung der Redezeiten erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse im Stadtrat, entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

§ 9 Sachanträge

Die Absätze 1 und 2 wurden zusammengefasst, es erfolgte eine sprachliche Neufassung. Absatz 3 wurde gestrichen.

Auf Hinweis der Fraktionen wurde Absatz 1 Satz 2 angepasst. Mündlich gestellte Anträge sollen dem Vorsitzenden auch schriftlich vorgelegt werden.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

Der Katalog der Geschäftsordnungsanträge wurde reduziert. Änderungen gab es insbesondere bei dem Antrag auf Schluss der Rednerliste – neu: Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung. Der Antrag kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, welcher noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung sind durch den Vorsitzenden die noch vorliegenden Wortmeldungen zu erfassen und bekannt zu geben. Es ist darauf zu achten, dass sich mindestens ein Redner jeder Fraktion zur Sache geäußert hat oder auf eine Äußerung verzichtet hat.

Absatz 4 wurde gestrichen.

§ 11 Abstimmungen

Der in § 10 weggefallene Geschäftsordnungsantrag zur Wiederholung der Auszählung der Stimmen findet sich nun in Absatz 7 wieder. Wird das Ergebnis einer Abstimmung durch ein Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

In Absatz 8 wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass über Gegenstände einfacher Art außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden kann.

§ 12 Wahlen

Gemäß § 56 Abs. 5 KVG LSA können mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde der Absatz 7 eingefügt.

Die § 13 Persönliche Erklärung und § 14 Anhörung der ehemaligen Geschäftsordnung wurden gestrichen.

Möchte ein Stadtrat sein Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerken, so kann er dies gemäß § 11 Abs. 5 S. 3 der neuen Geschäftsordnung verlangen. Sollen Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden, so ist dies nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 der neuen Geschäftsordnung möglich.

Die Anhörung von Sachverständigen ist weiterhin gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 der neuen Geschäftsordnung möglich.

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

Aufgrund der Zustimmung zum Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER (AEA-010/2015) in der Sitzung des Stadtrates am 27.05.2015 wurde § 13 Abs. 5 Satz 1 angepasst. Künftig werden nach Ablauf von 5 Stunden nach Sitzungsbeginn keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen.

§ 14 Niederschrift (ehemals § 16)

Es wird vorgeschlagen zukünftig Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Mindestinhalte gem. § 58 Abs. 1 KVG sowie die in der Geschäftsordnung aufgeführten Inhalte sind in die Niederschriften aufzunehmen. Auf die Wiedergabe der wesentlichen Inhalt der Redebeiträge der Mitglieder des Stadtrates wird verzichtet, es sei denn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtrates verlangt die wortwörtliche Wiedergabe seiner Erklärung in der Niederschrift durch Wortmeldung.

Absatz 3 wurde im Hinblick auf die Elektronische Ratsarbeit neugefasst.

Absatz 7 wurde gestrichen. Das Recht auf Einsichtnahme der Einwohner in die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen regelt sich nach § 58 Abs. 3 KVG LSA.

§ 15 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates (ehemals § 17)

Es erfolgte eine sprachliche Neufassung.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen (ehemals § 18)

Es erfolgte eine sprachliche Veränderung. Die Absätze 4 und 7 wurden gestrichen.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (ehemals § 19)

Es erfolgte eine sprachliche Neufassung.

§ 18 Fraktionen (ehemals § 20)

Der Absatz 2 wurde neu eingefügt. Er regelt die Bezeichnung von Fraktionen.

§ 19 Verfahren in den Ausschüsse (ehemals § 21)

Die Absätze 1, 2, 4 und 8 wurden gestrichen, da es teilweise eine Dopplung innerhalb der Geschäftsordnung bzw. mit der Hauptsatzung gibt.

In Absatz 3 erfolgte eine Neuregelung im Hinblick auf die Elektronische Ratsarbeit.

§ 20 Verfahren in den Ortschaften (ehemals § 22)

Absatz 2 wurde gestrichen, die Anhörung der Ortschaftsräte regelt sich nach § 18 der neuen Hauptsatzung.

Absatz 3 neu: Es wird vorgeschlagen, die Niederschriften zukünftig durch ein Mitglied des Ortschaftsrates oder einen ehrenamtlich tätigen Protokollführer zu fertigen. Gem. § 58 Abs. 4 KVG LSA wird die Niederschrift in der Regel durch ein Mitglied der Verwaltung gefertigt. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Ortschaftsrates aber Abweichendes regeln. Außerdem erfolgte eine Veränderung im Hinblick auf die elektronische Ratsarbeit.

§ 22 Auslegung der Geschäftsordnung (ehemals § 24)

Satz 3 wurde ergänzt.

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung (ehemals § 25)

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur im Einzelfall zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des

Stadtrates nicht dagegen widerspricht. Es ist damit nicht mehr der Widerspruch eines Einzelnen Stadtratsmitgliedes zur Abweichung von der Geschäftsordnung ausreichend.

§ 25 Elektronische Übermittlung

Dieser Paragraph wurde neu eingefügt. Er regelt das elektronische Verfahren zur Einberufung der Sitzung sowie die Übermittlung der Sitzungsunterlagen im Rahmen der elektronischen Ratsarbeit.

III. Anlagen

Anlage 1 – Entwurf der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie Ortschaftsräte (**Stand: 05.06.2015**)

Anlage 2 – Geschäftsordnung für den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg und seine Ausschüsse sowie Ortschaftsräte vom 15.12.2010